

ZH_OBERGERICHT RT230080 vom 16. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230080

FR: ZH_OBERGERICHT RT230080 du 16 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230080 del 16 giugno 2023

Erwägungen

E. 2

Das angefochtene Urteil wurde den Gesuchstellern spätestens am 26. Mai 2023 zugestellt (Datum Empfangsbestätigung; Zustellung gemäss Track&Trace Auszug am 24. Mai 2023 [vgl. Urk. 5/1]). Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil [Urk. 7 S. 8 Dispositiv-Ziff. 7]). Die Beschwerdefrist der Gesuchsteller lief demzufolge am

E. 5

Juni 2023 ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde wurde indes erst am 6. Juni 2023 der Post übergeben und ging am 7. Juni 2023 bei der beschliessenden Kammer ein (vgl. den an Urk. 6 angehefteten Briefumschlag). Sie erweist sich daher als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 3. Der Beschwerde wäre allerdings auch dann kein Erfolg beschieden gewesen, wenn darauf einzutreten gewesen wäre: Die Gesuchsteller stützen ihre Beschwerde im Wesentlichen auf den erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Veranlagungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern - 3 - 2008 vom 5. Oktober 2009, welcher bei Einreichung des Rechtsöffnungsgesuchs leider nicht (als Teil des Rechtsöffnungstitels) mitgesandt worden sei (Urk. 6 mit Verweis auf Urk. 9/6). Dieses neue Beweismittel hätte aber aufgrund des im vorliegenden Beschwerdeverfahren zur Anwendung gelangenden umfassenden No-venverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO) ohnehin nicht berücksichtigt werden können, womit der Beschwerde die Grundlage entzogen gewesen wäre. 4.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, den Gesuchstellern zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.